Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 76.

(Nr. 12722.) **Gesetz über die Aufhebung einiger polizeilicher Aufsichtsbefugnisse im Feuerversicherungswesen. Vom 13. Dezember 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Diejenigen preußischen sowie aus vorpreußischer Zeit stammenden Gesetze, landesherrlichen oder sonstigen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben, die

1. den Agenten der Feuerversicherungseinrichtungen die Führung besonderer Bücher über die abgeschlossenen Feuerversicherungen und deren Kontrolle durch die Polizeibehörde vorschreiben oder
2. die eine Auszahlung der fällig gewordenen Brandentschädigung von der Vorlage einer amtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder von der vorherigen Anzeige der beabsichtigten Auszahlung und Wahrung einer Einspruchsfrist zugunsten der Polizeibehörden abhängig machen.

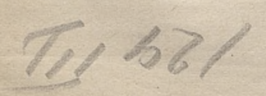
Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1923.



(Nr. 12723.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Deutsch Krone und Märkisch Friedland. Vom 13. Dezember 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Gemeinden Hoffstädt und Dammlang und die Gutsbezirke Hoffstädt und Haugsdorf im Kreise Deutsch Krone unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Märkisch Friedland dem Amtsgericht in Deutsch Krone zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12724.) Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen auf Gerichtsschreiber. Vom 15. Dezember 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Nach näherer Anordnung des Justizministers können Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung solcher richterlicher Geschäfte beauftragt werden, die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung oder in dem dazu ergangenen Ausführungsgesetze dem Vollstreckungsgerichte zugewiesen sind. Dies gilt nicht, soweit über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist.

§ 2.

Die Anfechtung von Entscheidungen der Gerichtsschreiber in Angelegenheiten, mit denen sie auf Grund des § 1 beauftragt sind, bestimmt sich auch insoweit, als es sich dabei um Geschäfte auf Grund des Ausführungsgesetzes handelt, nach der Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12725.) Gesetz über die Vereinigung der Landgemeinde Rotthausen mit der Stadt Gelsenkirchen. Vom 18. Dezember 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Nach Maßgabe der in der Anlage I der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes festgesetzten Grenzen wird:

1. die Landgemeinde Rotthausen zu einem Teil unter Abtrennung vom Landkreise Essen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Gelsenkirchen, zum anderen Teil mit der Landgemeinde Katernberg des Landkreises Essen und zum dritten Teil mit der Landgemeinde Kray des Landkreises Essen,
2. der nördliche Teil der Landgemeinde Rheinisch Leithe mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Gelsenkirchen

vereinigt. Die Vereinigung geschieht unter den in Anlage II der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes festgesetzten Bedingungen.

Die Grenzfestsetzungen und die Eingemeindungsbedingungen (Anlagen I und II der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes) sind in den Amtsblättern der Regierungen zu Düsseldorf und Arnsberg zu veröffentlichen.

§ 2.

Die Amtsgerichte in Gelsenkirchen, Essen und Steele behalten ihre bisherigen Bezirke bis auf weiteres bei.

Durch Verordnung des Staatsministeriums können die im § 1 aufgeführten Teile der Landgemeinden Rotthausen und Rheinisch Leithe unter Abtrennung von ihren jetzigen Amtsgerichtsbezirken denjenigen Amtsgerichten zugelegt werden, zu deren Bezirken die Gemeinden gehören, in die sie einverleibt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12726.) Verordnung, betreffend Abstempelung von Frachtbriefen für Kartoffeln aus der Ernte 1923. Vom 30. November 1923.

Die Geltungsdauer meiner Verordnung vom 24. Oktober 1923, betreffend die Abstempelung von Frachtbriefen für Kartoffeln aus der Ernte 1923, wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 15. Dezember 1923 verlängert.

Berlin, den 30. November 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Wendorff.

(Nr. 12727.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 4. Dezember 1923.

Für neu hinzutretende Bezieher der Preußischen Gesetzsammlung wird der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923 auf 1 050 Milliarden Mark festgesetzt.

Berlin, den 4. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1923 über die Genehmigung der vom Verwaltungsrate der Landschaft der Provinz Westfalen beschlossenen „Statutenänderung zum Zwecke der Ausgabe von Roggen-Pfandbriefen" durch die Amtsblätter
   der Regierung in Münster Nr. 38 S. 281, ausgegeben am 22. September 1923,
   der Regierung in Minden Nr. 38 S. 183, ausgegeben am 22. September 1923,
   der Regierung in Arnsberg Nr. 38 S. 306, ausgegeben am 22. September 1923,
   der Regierung in Hannover Nr. 38 S. 233, ausgegeben am 22. September 1923, und
   der Regierung in Düsseldorf Nr. 40 S. 398, ausgegeben am 6. Oktober 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Westerwald, Aktiengesellschaft in Marienberg, Kreis Oberwesterwald, für die Erweiterung und den Betrieb der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Schönberg durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 47 S. 243, ausgegeben am 1. Dezember 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.